

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1974

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001		Berichtigung zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinden Destel, Levern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung vom 7. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 58).	81
20300	11. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	86
20340	19. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	86
232	15. 2. 1974	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Elt BauVO)	81
45	19. 2. 1974	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörden	83
7111	19. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	83
72	11. 2. 1974	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Krankenhauspflegesätze	84

Berichtigung

Betr.: Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinden Destel, Levern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung vom 7. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 58).

In der Entscheidungsformel muß es richtig heißen:

„... soweit es die Gemeinden Destel, Levern, Niedermehnen, **Sundern** und Twiehausen betrifft ...“

– GV. NW. 1974 S. 81.

232

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Elt BauVO)

Vom 15. Februar 1974

Auf Grund des § 102 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar

1970 (GV. NW. S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume
- § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
- § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate
- § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume
- § 8 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektrische Betriebsräume mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten elektrischen Anlagen in

1. Waren- und sonstigen Geschäftshäusern,

2. Versammlungsstätten, ausgenommen Versammlungsstätten in Fliegenden Bauten,
3. Büro- und Verwaltungsgebäuden,
4. Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Entbindungs- und Säuglingsheimen,
5. Schulen und Sportstätten,
6. Beherbergungsstätten, Gaststätten,
7. geschlossenen Großgaragen und
8. Wohngebäuden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für elektrische Betriebsräume in freistehenden Gebäuden oder durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, wenn diese nur die elektrischen Betriebsräume enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmung

Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie oder zur Aufstellung von Batterien dienen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Innerhalb von Gebäuden nach § 1 Abs. 1 müssen

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
 2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und
 3. Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung
- in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Schaltanlagen für Sicherheitsbeleuchtung dürfen nicht in elektrischen Betriebsräumen mit Anlagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufgestellt werden. Es kann verlangt werden, daß sie in eigenen elektrischen Betriebsräumen aufzustellen sind.

(2) Die elektrischen Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen).

§ 4

Anforderungen an elektrische Betriebsräume

(1) Elektrische Betriebsräume für die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten elektrischen Anlagen müssen so angeordnet sein, daß sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von Treppenträumen mit notwendigen Treppen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 40 m sein.

(2) Die Räume müssen so groß sein, daß die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muß eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

(3) Die Räume müssen ständig so wirksam be- und entlüftet werden, daß die beim Betrieb der Transformatoren und Stromerzeugungsaggregate entstehende Verlustwärme, bei Batterien die Gase, abgeführt werden.

(4) In elektrischen Betriebsräumen sollen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein.

§ 5

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

(1) Elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein. Wände von Räumen mit Öltransformatoren müssen außerdem so dick wie Brandwände sein. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.

(2) Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Türen müssen nach außen aufschlagen. Türschlösser müssen so beschaffen sein, daß der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, der Betriebsraum jedoch ungehindert verlassen werden kann. An den Türen muß außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.

(3) Elektrische Betriebsräume für Öltransformatoren dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoß liegen.

(4) Die Zuluft für die Räume muß unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen dem Freien entnommen, die Abluft unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen ins Freie geführt werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(5) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(6) Unter Transformatoren muß auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

(7) Fenster, die von außen leicht erreichbar sind, müssen so beschaffen oder gesichert sein, daß Unbefugte nicht in den elektrischen Betriebsraum eindringen können.

(8) Räume mit Transformatoren dürfen vom Gebäudeinnern aus nur von Fluren und über Sicherheitsschleusen zugänglich sein. Bei Räumen mit Öltransformatoren muß mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen. Sicherheitsschleusen mit mehr als 20 cbm Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

(9) Abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 sind Sicherheitsschleusen und unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führende Ausgänge nicht erforderlich bei Räumen mit Transformatoren in

1. Geschäftshäusern mit Verkaufsstätten, die einzeln oder zusammen eine Verkaufsraumnutzfläche von nicht mehr als 2000 m² haben,
2. Versammlungsstätten, die nicht dem Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung unterliegen,
3. Büro- oder Verwaltungsgebäuden, die keine Hochhäuser sind,
4. Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Entbindungs- und Säuglingsheimen mit nicht mehr als 30 Betten,
5. Schulen und Sportstätten, die keine Räume enthalten, auf welche die Versammlungsstättenverordnung anzuwenden ist,
6. Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 30 Betten,
7. Wohngebäuden, die keine Hochhäuser sind.

Die Wände von Räumen mit Öltransformatoren müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt, Türen in diesen Trennwänden feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) Für elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate gilt § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäß. Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden müssen gegen wassergefährdende Flüssigkeiten undurchlässig ausgebildet sein; an den Türen muß eine mindestens 10 cm hohe Schwelle vorhanden sein.

(2) Die Abgase von Verbrennungsmaschinen sind über besondere Leitungen ins Freie zu führen. Die Abgasrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 10 cm haben. Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme nicht vorhanden ist.

(3) Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

§ 7

Zusätzliche Anforderungen
an Batterieräume

(1) Räume für Zentralbatterien müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr feuerbeständig, von anderen Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein. Dies gilt auch für Batterieschränke. § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.

(2) Türen müssen nach außen aufschlagen, in feuerbeständigen Trennwänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und in allen anderen Fällen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Fußböden sowie Sockel für Batterien müssen gegen die Einwirkung der Elektrolyten widerstandsfähig sein. An den Türen muß eine Schwelle vorhanden sein, die auslaufende Elektrolyten zurückhält.

(4) Der Fußboden von Batterieräumen, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, muß an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

(5) Lüftungsanlagen müssen gegen die Einwirkungen des Elektrolyten widerstandsfähig sein.

(6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den Batterieräumen verboten; hierauf ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hinzuweisen.

§ 8

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage des Betriebsraumes und die Art der elektrischen Anlage enthalten. Soweit erforderlich, müssen sie ferner Angaben über die Schallschutzmaßnahmen enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1974 S. 81.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts
zuständigen Verwaltungsbehörden
Vom 19. Februar 1974**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Justizminister
Posser

– GV. NW. 1974 S. 83.

7111

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Waffengesetzes
Vom 19. Februar 1974**

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) wird verordnet:

Artikel I

§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 378) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Schießen auf Schießständen gestattet, wenn der Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Justizminister
Posser

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 83.

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der
Krankenhauspflegesätze
Vom 11. Februar 1974**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 10 Satz 1, 12 Satz 5, 15 und 16 Abs. 1 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 20. November 1973 (GV. NW. S. 534) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

§ 1

Übergangspflegesätze

Anlage

(1) Für die Übergangszeit ab 1. Januar 1974 bis zur Festsetzung der Pflegesätze nach §§ 16, 18 BPflV ist der allgemeine Pflegesatz eines Krankenhauses nach dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen zu ermitteln. Das Ergebnis der Berechnung ist mit den Sozialleistungsträgern abzustimmen und dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Der Regierungspräsident setzt auf der Grundlage dieser Berechnung den allgemeinen Pflegesatz mit Wirkung vom 1. Januar 1974 fest. Sofern zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Sozialleistungsträgern über die Ausfüllung des Berechnungsbogens Einvernehmen besteht, ist das Ergebnis bei der Festsetzung des Pflegesatzes zu berücksichtigen.

(2) Soweit ärztliche Leistungen von einem Belegarzt erbracht und berechnet werden oder ärztliche Leistungen als gesondert berechenbare Leistungen (§ 6 BPflV) angeboten und berechnet werden, ermäßigt sich der allgemeine Pflegesatz (§ 3 Abs. 2 BPflV) entsprechend der bisherigen Gruppenzugehörigkeit des Krankenhauses am 31. Dezember 1973 nach der Landespflegesatzverordnung vom 7. April 1972 (GV. NW. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1973 (GV. NW. S. 535), um folgende Beträge:

Bisherige Gruppe S	um 8,70 DM
Bisherige Gruppe A	um 8,25 DM
Bisherige Gruppe A 1 a/A 1 b	um 7,60 DM
Bisherige Gruppe A 2	um 5,70 DM
Bisherige Gruppe A 3	um 4,05 DM
Bisherige Gruppe A 4	um 3,60 DM

(3) Die nach Absatz 1 errechneten Pflegesätze werden auf volle 0,05 DM gerundet; hierbei ist ein Betrag von unter 0,025 DM ab-, ein Betrag von 0,025 DM und mehr aufzurunden.

§ 2

Hämodialyse

Hämodialyse-Nebenkosten können in der bis zum 31. Dezember 1973 berechneten Höhe vorläufig weiterberechnet werden.

§ 3

**Pflegesätze nach Ablauf
der Übergangszeit**

Anträge nach § 16 BPflV sind beim zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Sofern eine Einigung (§ 16 Abs. 2 BPflV) zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern erzielt wurde, setzt der Regierungspräsident den allgemeinen Pflegesatz unter Berücksichtigung des Einigungsergebnisses fest. Falls eine Einigung nicht zustande gekommen ist, hat der Regierungspräsident den Antrag dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vorzulegen, der den Pflegesatz festsetzt.

§ 4

Sonstige gesondert berechenbare Leistungen

Mitteilungen nach § 6 Satz 2 BPflV über die Berechnung sonstiger gesondert berechenbarer Leistungen sind in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Regierungspräsidenten zuzuleiten.

§ 5

Überleitung in die neue Gruppenordnung

(1) Die in §§ 11 bis 14 BPflV vorgesehene Gruppenordnung wird für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

(2) Die nach der Landespflegesatzverordnung vom 7. April 1972 (GV. NW. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1973 (GV. NW. S. 535), eingruppierten Krankenhäuser werden in die neue Gruppenordnung der BPflV wie folgt übergeleitet:

alte Gruppe S (Universitäten)	wird neue Gruppe 1
alte Gruppe S (allg. Krankenhäuser)	wird neue Gruppe 4
alte Gruppe A	wird neue Gruppe 5
alte Gruppe A 1 a	wird neue Gruppe 6
alte Gruppe A 1 b	wird neue Gruppe 7
alte Gruppe A 2	wird neue Gruppe 8
alte Gruppe A 3	wird neue Gruppe 9
alte Gruppe A 4	wird neue Gruppe 9

Ein besonderer Eingruppierungsbescheid ergeht in diesen Fällen nicht.

(3) Sofern ein Krankenhaus durch diese Überleitung nach Absatz 2 nicht in die richtige Gruppe (§ 11 BPflV) eingeordnet wurde, kann bis zum 15. März 1974 unter Darlegung der Gründe ein Antrag an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Höhergruppierung gestellt werden.

(4) Sowohl die Überleitung nach Abs. 2 als auch die individuelle Umgruppierung auf Grund eines gesonderten Antrages nach Absatz 3 gelten rückwirkend zum 1. Januar 1974, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gruppe vorgelegen haben und – im Falle des Absatzes 3 – der Antrag auf Umgruppierung bis zum 15. März 1974 beim zuständigen Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr eingegangen ist.

§ 6

Ausschüsse für Pflegesatzfragen

(1) Bei jedem Regierungspräsidenten wird vorerst ein Ausschuß für Pflegesatzfragen (§ 15 BPflV) gebildet, der Aufgaben nach § 12 und § 16 Abs. 4 BPflV wahrnehmen soll. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den in § 15 Satz 3 BPflV genannten Gremien benannt und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestätigt. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Regierungspräsident.

(2) Für Fragen von grundsätzlicher und übergeordneter Bedeutung bleibt der bereits nach § 15 BPflV konstituierte Ausschuß für Pflegesatzfragen auf Landesebene zuständig, in dem der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den Vorsitz führt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann an den Ausschußberatungen teilnehmen.

§ 7

Einreichung des Selbstkostenblattes

Das nach § 18 Abs. 2 BPflV von jedem Krankenhaus zu erstellende Selbstkostenblatt ist dem zuständigen Regierungspräsidenten bis spätestens zum 30. April 1974 in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungspräsident diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Im Verhältnis zu den selbstzahlenden Kranken treten die Bestimmungen erst am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die Landespflegesatzverordnung vom 7. April 1972 (GV. NW. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1973 (GV. NW. S. 535), tritt außer Kraft, soweit sie im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung steht.

Düsseldorf, den 11. Februar 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage

Name und Anschrift des Krankenhauses

Datum

Gruppe (alt) bis 31. 12. 1973

vorauss.

Gruppe (neu) ab 1. 1. 1974

Berechnungsbogen für die Pflegesatzumstellung zum 1. 1. 1974

1. Pflegesatz 3. Klasse am 30. 9. 1973 bzw. danach DM
– vor Zuschlag IV. Quartal 1973 –
2. Pflegesatzerhöhung infolge Erhöhung Weih. % von DM
(Ziffer 1) = + DM
3. Zw.-Sa. von 1. und 2. DM
4. Erhöhung infolge veränderter Äquivalenzziffern % von DM
(Pos. 3) = + DM
Nachweis: Pflgetage 1972: SKBL D/Spalte 2
1. und 2. Klasse = %
3. Klasse
Gesamt = 100 %
5. Umrechnung Nebenkostenerlöse 3. Klasse auf den Pflegesatz: DM/Pfl'tg.
a) Neko-Vollpauschale am 30. 9. 1973
b) Neko-Teilpauschale am 30. 9. 1973
ca) Neko-Einzelberechnungen DM
cb) ./ Erlöse für Leistg.
aus station. Begut-
achtung (§ 7) ./ DM
cc) ./ Sondererlöse i. S.
von § 4 Abs. 2 ./ DM
Zw.-Sa. DM
cd) = Neko-Erlöse aus
Einzelberechnung für
Umstellung DM
ce) **dividiert** durch Summe
der berechn. Vergl. Tg.
3. Klasse (SKBL 1972 F
ohne VT mit Intensiv-
zuschläge) : DM = + DM
6. Zw.-Sa. von Pos. 3. bis 5. DM
7. Zuschlag für Kostenänderung 1974
9% von DM (Pos. 6) + DM
8. Pflegesatz ab 1. 1. 1974
a) allgem. Pflegesatz § 3 Abs. 1 (Sa. Pos. 6 und 7) DM
b) Arztkostenabschlag gem. VO NW. PR 2/73 DM
+ Zuschlag 10 v.H. + DM = DM
c) Pflegesatz nach § 3 Abs. 2 (Pos. 8a ./ 8b) DM
d) Pflegesatz für gsd. Neugeborene
(§ 4 Abs. 3 Satz 1, 25 v.H. von Pos. 8a) = DM

Für die Richtigkeit

Unterschrift

20300

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,
Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im
Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 11. Februar 1974**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 242) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, und der entsprechenden Beamten ohne Amt übertrage ich

an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf den Direktor der Zentralstelle.“

Der bisherige § 1 wird § 1 Absatz 1.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1974 S. 86.

20340

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten
Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des
Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 19. Februar 1974**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für die Richter und Beamten des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte;

2. in den Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Bezeichnungen „Oberlandesgerichtspräsident“ durch „Präsident des Oberlandesgerichts“;

„Landgerichtspräsident“ durch „Präsident des Landgerichts“;

„Amtsgerichtspräsident“ durch „Präsident des Amtsgerichts“;

„Finanzgerichtspräsident“ durch „Präsident des Finanzgerichts“ und

„Verwaltungsgerichtspräsident“ durch „Präsident des Verwaltungsgerichts“ ersetzt;

3. hinter Nummer 4 wird eine neue Nummer 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

4 a. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm für die Richter, Beamten und Lehrgangsteilnehmer der Justizausbildungsstätte Brakel,

4. in den Nummern 5, 6 und 8 werden die Worte „in“ vor den Ortsnamen gestrichen;

5. die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

10. die Leiter der Rechtspflegerschule des Landes Nordrhein-Westfalen, der Justizausbildungsstätte Brakel und der Strafvollzugsschule Nordrhein-Westfalen für die Lehrgangsteilnehmer und die Beamten ihrer Einrichtung, die Leiter der Rechtspflegerschule und der Justizausbildungsstätte Brakel jedoch nur, soweit die Beamten nicht ausschließlich als Lehrkräfte verwendet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1974

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dieter Posser

– GV. NW. 1974 S. 86.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.